

Zuchtprogramm für die Rasse Camargue des Rheinischen Pferdestammbuches e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geografisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
	Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches.....	5
6.	Selektionsmerkmale.....	6
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste.....	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten.....	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	12
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	12
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	12
	(13.1) Künstliche Besamung.....	12
	(13.2) Embryotransfer.....	12
	(13.3) Klonen	13

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	13
15. Zuchtwertschätzung	13
16. Beauftragte Stellen.....	13
17. Weitere Bestimmungen	14
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	14
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	14
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	15
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	15
(17.3.2) Zuchtbrand.....	15
(17.4) Transponder.....	15
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	15
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale</i>	<i>16</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung.....</i>	<i>1</i>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen</i>	<i>3</i>

Zuchtprogramm für die Rasse Camargue des Rheinischen Pferdestammbuches e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Association des Eleveurs de Chevaux de Race Camargue, Mas du Pont de Rousty, 13200 Arles, Frankreich ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Camargue führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.aecrc.com aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Rheinische Pferdestammbuch e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:
Deutschland

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2021):

Stuten: 12 Stuten

Hengste: 8 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN-DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Camargue ist ein hartes, ausdauerndes, wendiges, lernbegieriges und leichtfuttriges Pferd, das als Reitpferd für Wander- und Distanzreiten, sowie auch für den Turniersport, Fahrsport und Voltigieren geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Camargue
Herkunft	Rhone-Delta in Südfrankreich
Größe	135 cm - 150 cm
Farben	Schimmel
Gebäude	
<i>Kopf</i>	breite, flache Stirn; Nasenlinie gerade oder leicht konvex; kräftige Ganaschen; kurze, weit auseinander stehende Ohren
<i>Hals</i>	gut angesetzt; breit; mittlere Länge
<i>Körper</i>	langer Rücken; kurze, muskulöse Lendenpartie; markierter Widerrist; gut bemuskelte, abfallende Kruppe; tief angesetzter Schweif; gut gelagerte Schulter; tiefe, breite Brust
<i>Fundament</i>	starke Gliedmaßen; ausgeprägte Gelenke; großflächiger Huf

Bewegungsablauf	geregelt in allen drei Grundgangarten; trittsicher
Einsatzmöglichkeiten	Reitpferd für Wander- und Distanzreiten; auch Turniersport; Fahrsport; Voltigieren
Besondere Merkmale	Spätentwickler; hart; ausdauernd; wendig; lernbegierig, leichtfuttrig.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Standard de la race du Cheval Camargue

Le cheval Camargue présente les caractéristiques d'un bon cheval de selle.

LA ROBE:

Toujours grise, bai ou rouan à la naissance, s'éclaircit avec l'âge et peut devenir truitée ou mouchetée.

LA TÊTE:

Bien attachée, généralement carrée.

Les ganaches sont bien marquées.

Le front est plat.

Le chanfrein est rectiligne, la partie nasale souvent effacée.

Les oreilles sont courtes et écartées, à base large.

L'œil est à fleur de tête du fait de l'arcade sourcilière peu saillante.

La crinière est abondante parfois double.

La poitrine est profonde.

L'épaule est puissante et musclée, bien orientée.

L'encolure, de longueur moyenne, est harmonieuse et bien sortie. Elle est bien dirigée dès sa base, bien attachée.

Le garrot doit être marqué, sans exagération.

Les membres sont bien proportionnés, forts et de bonne nature.

Le genou et le jarret sont larges, les articulations fortes, le cheval est bien jointé.

Le pied est très sûr, solide, sa surface portante développée.

Le dos, de longueur moyenne, est toujours soutenu.

Le rein est plutôt court, rectiligne et large.

La croupe est remplie, légèrement inclinée.

La cuisse est musclée et bien descendue.

La queue est basse, les crins sont fournis.

La taille est comprise entre 1,35 m et 1,50 m au garrot, à l'âge adulte.

Le poids peut varier de 300 à 400 kg à l'âge adulte.

CARACTÈRES GÉNÉRAUX:

Calme au repos, sollicité par son cavalier, il se révèle vif et agile.

Sobre, maniable, courageux, très endurant, il est capable de résister à de longues abstinences comme aux intempéries et de réaliser de longues étapes.

Une nourriture simple et frugale peut lui suffire pour conserver un excellent état.

L'élevage extensif demeure la seule méthode d'élevage admise pour le cheval Camargue qui doit se reproduire en totale liberté. Son alimentation essentielle doit être celle de la pâture, en plein air intégral, afin de préserver la rusticité de la race.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-und Springanlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Camargue ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Hengstbuch I,
- ☐ Hengstbuch II,
- ☐ Anhang und
- ☐ Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Stutbuch I,
- ☐ Stutbuch II,
- ☐ Anhang und
- ☐ Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf Antrag frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- ☐ die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ deren Identität überprüft worden ist,
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- ☐ wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- ☐ die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der

tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- ☐ die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ deren Identität überprüft worden ist,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- ☐ wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- ☐ die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- ☐ die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
Vater		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ☐ Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- ☐ die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2020/602 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- ☐ Abgabe in andere EU-Mitgliedsstaaten/ Vertragsstaaten/ Drittländer
- ☐ Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- ☐ Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- ☐ Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der DVO (EU) 2020/602 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - ☐ den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der DVO (EU) 2020/602
 - bzw.
 - ☐ den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der DVO (EU) 2020/602
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der DVO (EU) 2020/602.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der DVO (EU) 2020/602 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere, von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - ☐ Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen des Hengstes
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - ☐ Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - ☐ Sofern vorhanden, alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- ☐ deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- ☐ deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

Gerittene bzw. gefahrene Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue nicht festgelegt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, sofern diese noch nicht vorliegt. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Spendertieren für Zuchtmaterial ist ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben und die im Hengstbuch I bzw. im Hengstbuch II eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de	Leistungsprüfung
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de	
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de	
Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de	
Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de	
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de	

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 443 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

443 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

4315021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Nach französischem Ursprungszuchtbuch ist es üblich die Fohlen in jedem Jahrgang mit einem Namen zu benennen, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet folgt.

Nach dem hier aufgelisteten Prinzip wird der Anfangsbuchstabe gewählt: 2010 – A, 2011 – B, 2012 – C, 2013 – D, 2014 – E, 2015 – F, 2016 – G, 2017 – H, 2018 – I, 2019 – J, 2020 – K, 2021 – L, 2022 – M, 2023 – N, 2024 – O, 2025 – P, 2026 – Q, 2027 – R, 2028 – S, 2029 – T, 2030 – U + V + W, 2031 – X + Y + Z, 2032 – A....

In einem Jahrgang sollte jeder Name nur einmal vorkommen. Um dies zu vereinfachen sollte jeder Züchter dem Fohlennamen ein Suffix (gemäß (17.5) hinten anstellen.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: R

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)*	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE (American Paint Horse, American Quarter Horse, Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Percheron	Empfehlung für Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	New Forest Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Träger des schadhaften Gens (Status n/P1 und P1/P1)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tier-zuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)*	American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)			Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA)	American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung in Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens		

Zuchtprogramm für die Rasse Camargue

Lethal White Foal Syndrom (LWFS/LOW-Effekt)*	American Paint Horse	Gentest bei Eintragung ins Hengst- / Stutbuch I oder II	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens		Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)*	Belgisches Kaltblut	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Myotonie	New Forest Pony Deutsches Reitpony, die aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree)	Gentest bei allen Hengsten und Stuten oder bei beiden Elterntieren	Träger des schadhaften Gens (Status N/Myo und Myo/Myo)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Fohlen-Immundefekt-Syndrom (FIS)	Dales Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Träger des schadhaften Gens (Status N/FIS und FIS/FIS)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Hoof Wall Separation Disease (HWSD)	Connemara Pony	Gentest ab 2018 bei allen Fohlen, deren Eltern nicht beide N/N sind; für die Eintragung in das H I oder II bzw. S I oder II müssen die Fohlenjahrgänge der Jahre 2016 und 2017, deren Eltern nicht beide N/N sind, ebenfalls getestet werden.	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht
Caroli-Leberfibrose (CLF)	Freiberger	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie bei allen Fohlen, deren Väter Träger des schadhaften Gens sind.	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Eintragung der neu einzutragenden Hengste in den Anhang. Bei bereits eingetragenen Hengsten hat das Ergebnis keinen Einfluss auf die Eintragung.	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse der Hengste werden auf der Website der FN veröffentlicht
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Deutsches Reitpony und Kleines Deutsches Reitpferd	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht

**oligofaktorielle Erbdefekte*

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Patellaluxation bzw. fixation	- Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Spat	Islandpferd	Hengste: röntgenologische Untersuchung	mittel- bis hochgradigen Spat-Befund	Hengste: kein Einfluss auf die Eintragung	Sofern in World Fengur veröffentlicht, dann Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen: _____
(vom Tierarzt auszufüllen)

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten ☐ nein ☐ ja _____

3. Hufdeformation ☐ nein ☐ ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?
☐ nein ☐ ja _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

☐ nein ☐ ja

☐ Kehlkopfpfeifer-Operation

☐ Kopper-Operation

☐ Nervenschnitt

☐ Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

☐ nein ☐ ja und zwar: _____

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

☐ nein ☐ ja _____

Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

☐ ja ☐ nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

☐ nein ☐ ja _____

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

☐ nein ☐ ja _____

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

☐ nein ☐ ja _____

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

☐ nein ☐ ja _____

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

☐ nein ☐ ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopf Pfeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

☐ ja ☐ nein

Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____.

Es wurde der Impfstoff _____ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

☐ nein ☐ ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Tierarztes

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link runtergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_\(Beschluss_Dezember_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)